



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
1. Oktober 2019

Deutsch
Original: Englisch

Vierundsiebzigste Tagung

Erster Ausschuss

Tagesordnungspunkt 101

Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

**Ägypten*, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Staat Palästina, Sudan, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate:
Resolutionsentwurf**

Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 73/83 vom 5. Dezember 2018,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(63)/RES/13 vom 19. September 2019,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung¹, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, auffor-

* Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten sind.

¹ Siehe 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und NPT/CONF.1995/32 (Part I)/Corr.2), Anhang.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBL 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.



derte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kern-technische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ in ihrem Schlussdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich,

unter Hinweis auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten¹, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern sie es noch nicht getan hatten, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

in der Erkenntnis, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument⁴ betonte, wie wichtig ein Prozess ist, der zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten führt, und unter anderem beschloss, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Miteinbringer der Resolution von 1995 im Benehmen mit den Staaten der Region im Jahr 2012 eine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und mit der vollen Unterstützung und Mitwirkung der Kernwaffenstaaten einberufen werden, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns und ihrer Besorgnis darüber, dass die Konferenz entgegen dem erteilten Mandat 2012 nicht einberufen wurde und dass im Hinblick auf die Durchführung der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten kaum Fortschritte erzielt wurden,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten, die auf die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten abzielen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵,

³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II), NPT/CONF.2000/28 (Part III) und NPT/CONF.2000/28 (Part IV)).

⁴ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), NPT/CONF.2010/50 (Vol. II) und NPT/CONF.2010/50 (Vol. III)).

⁵ A/74/157 (Part II).

daran erinnernd, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass 184 Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁶ unterzeichnet haben,

1. *verweist* auf die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat⁷, und fordert die rasche und vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen;

2. *betont*, dass die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten¹ ein wesentlicher Bestandteil des Ergebnisses der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 und der Grundlage, auf der der Vertrag 1995 ohne Abstimmung auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, ist;

3. *erklärt erneut*, dass die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten so lange Gültigkeit hat, bis ihre Ziele erreicht sind;

4. *fordert* umgehende Schritte zur vollständigen Durchführung der genannten Resolution;

5. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

6. *fordert* diesen Staat auf, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen oder zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

⁶ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

⁷ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, Conclusions and recommendations for follow-on actions, Abschn. IV.

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.
